

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „ Mellendorfer Regenbogen - Förderverein des ev.-luth. Kindergartens Mellendorf“, in Kurzform „Mellendorfer Regenbogen e.V.“ genannt. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 30900 Mellendorf.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins stimmt mit dem Kindergartenjahr (1. August bis 31. Juli des Folgejahres) überein.

§ 2 Zweck

1. Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar den gemeinnützigen Zweck (im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung), die Kindertagesstätte „Ev.-luth. Kindergarten Mellendorf“ (im Folgenden KiTa) durch ideelle, materielle und finanzielle Hilfe zu fördern und zu unterstützen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Alle durch den Verein für die KiTa getätigten Anschaffungen sind Schenkungen an die KiTa. In irgendeiner Form vorzunehmende Zuwendungen an hilfsbedürftige Kinder erfolgen unmittelbar vom Verein aus und nicht von der KiTa.

Unter anderem ist an folgende Maßnahmen gedacht:

- Beschaffungen von zusätzlichen Lehr- und Lernmitteln, Sportgeräten, Musikinstrumenten, Büchern, Spielgeräten und -anlagen usw.,
 - Zuschüsse für Ausflüge, Veranstaltungen, hilfsbedürftige Kinder usw.,
 - Unterstützung und Anerkennung sonstiger im Gemeininteresse der KiTa liegender Aufgaben.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein bzw. bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Ämter

Alle Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Sie wird wirksam durch die Übergabe der Satzung durch den Vorstand und Zahlung des Mitgliedsbeitrages.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen. Jeder hat in der Mitgliederversammlung gleiches Antrags- und Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
2. Alle Mitglieder sollen die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften unterstützen sowie gefasste Beschlüsse befolgen.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a. Freiwilligen Austritt
 - b. Beschluss des Vorstandes in besonderen Fällen
 - c. Tod des Mitglieds
 - d. Bei juristischen Personen durch deren Auflösung
2. Der freiwillige Austritt kann nur schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
3. Die Mitglieder können jederzeit schriftlich erklären, dass ihre Mitgliedschaft zum Ende eines von ihnen bestimmten Geschäftsjahres automatisch enden soll.
4. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Aussprache des Ausschließungsbeschlusses Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet nach Anhörung beider Seiten die Mitgliederversammlung.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- a. Grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen sowie Beschlüsse des Vereins.
- b. Grobe ideelle oder materielle Schädigung der KiTa und ihrer Einrichtungen.
- c. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages.

§ 7 Beiträge

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich, einen Jahresbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich mit Beginn des entsprechenden Kindergartenjahres zu entrichten. Bei unterjährigem Beitritt ist der Mitgliedsbeitrag in voller Höhe sofort fällig. Bei unterjährigem Austritt erfolgt keine Beitragsrückerstattung.
4. Es soll eine Lastschriftermächtigung seitens des Mitgliedes erteilt werden. Der Vorstand kann von der Einholung einer Lastschriftermächtigung absehen. In diesem Fall wird eine jährliche Bearbeitungsgebühr erhoben. Die Höhe legt die Mitgliederversammlung fest.
5. Der Jahresbeitrag ist nach steuerlichen Richtlinien absetzbar.
6. Mitglieder, die ihren Beitrag nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach einmaliger Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Kosten bei Lastschriftrückgaben, die vom Mitglied zu vertreten sind, sind vom Mitglied zu tragen.
7. Aus besonderem Grund kann der Vorstand Mitgliedern auf Antrag durch Beschluss die Beiträge stunden oder erlassen.

§ 8 Vereinsorgane

Der Verein besteht aus 2 Organen und zwar dem Vorstand und der Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand i.S. § 26 BGB besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Schatzmeister
 - d. dem SchriftführerDer Vorstand regelt die Aufgabenverteilung intern.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
3. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
4. Der Vorstand wird für 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit endet mit der Neuwahl. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder.
5. Rechte und Pflichten des Vorstandes:

Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins entsprechend der Satzung nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand sorgt für die konkrete Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand entscheidet durch Beschluss. Die Beschlussfassung erfolgt im Normalfall in der Vorstandssitzung. Ein Beschluss des Vorstandes kann auch durch Unterzeichnung eines Sitzungsprotokolls durch sämtliche stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes herbeigeführt werden. Die Unterzeichnung kann per Telefax erfolgen oder durch Zustimmung per Mail ersetzt werden.

Die Aufgabenteilung des Vorstands erfolgt intern. Davon wird eine ordnungsgemäße Akten- und Buchführungspflicht nicht berührt.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mindestens 2 Wochen vorher schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

3. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a. Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - b. Entscheidung über die Arbeitsschwerpunkte im Geschäftsjahr
 - c. Festsetzung des Vereinshaushaltes
 - d. Wahl der Rechnungsprüfer aus der Mitte der Versammlung
 - e. Entgegennahme des Vorstandsberichtes
 - f. Entgegennahme des Rechnungsabschlusses
 - g. Erteilung der Entlastung von Vorstand und Schatzmeister
 - h. Festsetzung des Mindestbeitrages
 - i. Bildung von Arbeitsausschüssen und Interessengruppen
 - j. Änderung der Satzung
 - k. Auflösung des Vereines
4. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch den Vorstand erfolgt auf begründeten, schriftlichen Antrag entweder von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern oder mindestens 30 % aller Vereinsmitglieder. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages stattfinden.

§ 11 Wahlen

Die Wahlen sind geheim, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder es verlangt. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

§ 12 Anträge

Anträge von Mitgliedern sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.

§ 13 Abstimmungen

Bei Abstimmungen in Vorstand und Mitgliederversammlung genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Vorstand entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden (bei dessen Verhinderung, die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden). Bei Satzungsänderungen (einschließlich des Vereinszwecks) ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit und zur Auflösung des Vereins eine $\frac{4}{5}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung nötig.

§ 14 Auflösung des Fördervereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Bei Auflösung des Fördervereins, Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zweckes fällt etwa vorhandenes Vereinsvermögen der KiTa „Ev.-luth. Kindergarten Mellendorf“ zu, wenn nicht ein steuerbegünstigter Nachfolgeverein berechtigterweise das Vermögen verwalten kann. Das vorhandene Vermögen ist im Sinne des Vereinszweckes zugunsten der KiTa zu verwenden. Sollte diese Zielsetzung nicht erreicht werden können, so ist das Vermögen in jedem Falle zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Der entsprechende Vereinsbeschluss über die Verwendung darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden (§ 61, Abs. 1 u. 2 AO).

§ 15 Protokolle

Protokolle sind bei allen Versammlungen und Sitzungen anzufertigen und sind vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

§ 16 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung ist von 2 Rechnungsprüfern vor der ersten Mitgliederversammlung im neuen Geschäftsjahr durchzuführen. Die Mitgliederversammlung bestellt 2 Rechnungsprüfer für die Dauer von 2 Jahren.

§ 17 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister eingetragen ist.